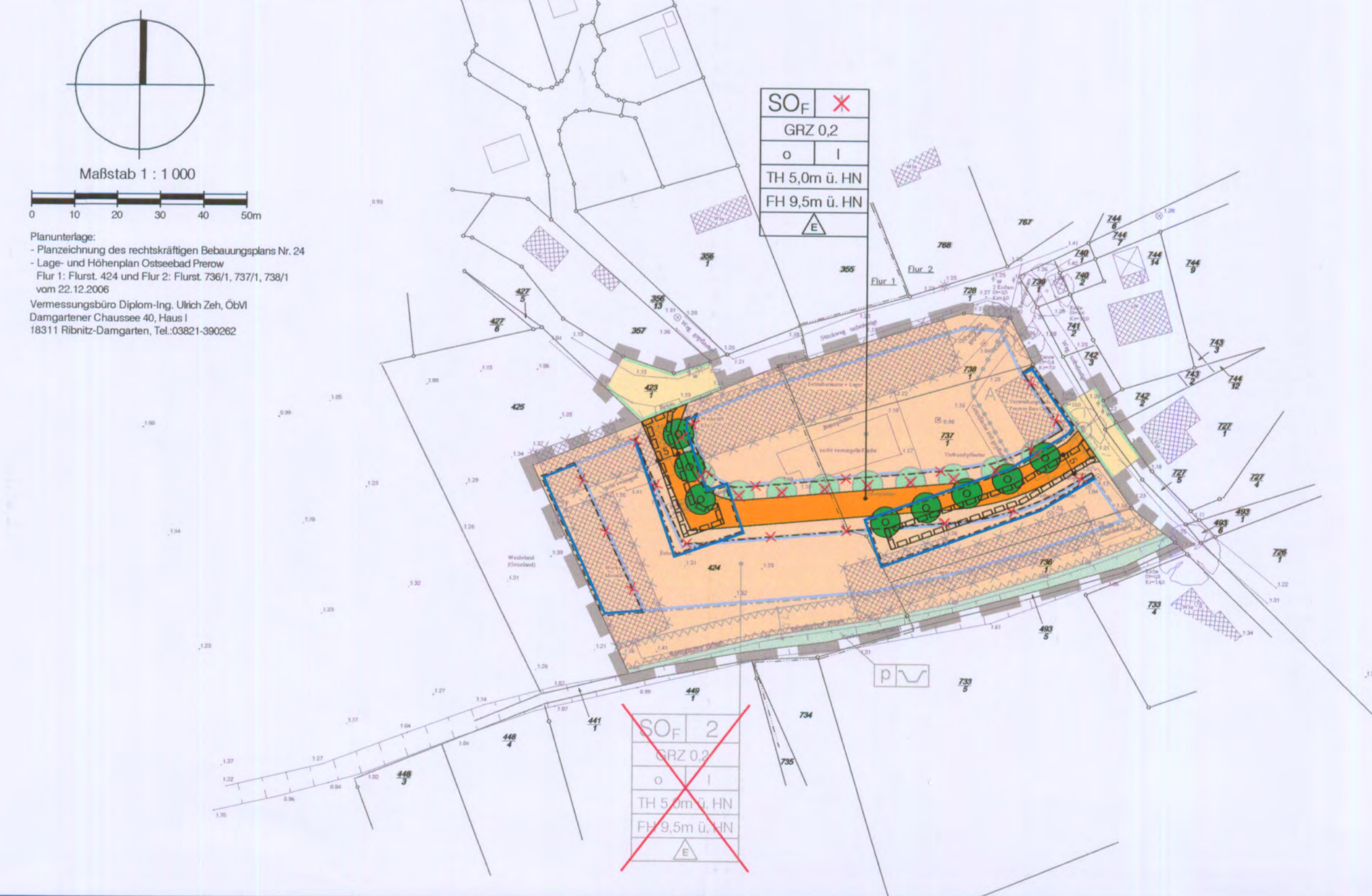


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD PREROW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 24 DER INNENENTWICKLUNG FÜR DAS FERIEHAUSGEBIET "STÜCKWEG SÜD"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise, fortfallend
--	--

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-)

	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
	Ferienhausgebiet	
	Nummer des Baugebietes fortfallend	

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH	Traufhöhe in m über HN
FH	Firsthöhe in m über HN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Baugrenze fortfallend

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen
	Anpflanzen von Bäumen fortfallend

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
--	---

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Flurgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Bemaßung

TEIL B: TEXT

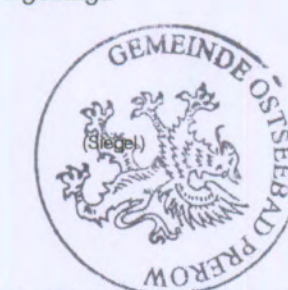
Der B-Plan Nr. 24 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

- In der Festsetzung Nr. 1.1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 - Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung und dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen.
- Die Festsetzung Nr. 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
 - Im Ferienhausgebiet sind Stellplätze und überdachte Stellplätze erst ab einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Die Festsetzung Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:
 - Innerhalb des Ferienhausgebietes sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Die Festsetzung Nr. 5.1 wird wie folgt neu gefasst:
 - Auf den festgesetzten Einzel-Anpflanzgebieten innerhalb des Ferienhausgebietes sind alte Obst- bzw. Wildobstarten wie Cydonia oblonga (Quitte), Juglans regia (Walnuss), Malus domestica (Boskoop) (Apfel) anzupflanzen. Als Mindestqualität sind zu verwenden: Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe. Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen. Die festgesetzten Baumstandorte dürfen für die Anlage von Grundstückszufahrten um bis zu 3,0 m verschoben werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 18.03.2010 bis zum 01.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom 02.03.2010 bis zum 26.04.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.01.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Begründung hat in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 06.05.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 02.03.2010 bis zum 06.05.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.08.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2010 gebilligt.

Ostseebad Prerow, 23.09.2010



Andreas Müller
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans am 19.12.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, 10.08.2010



Zeh
Öbvl

Ostseebad Prerow, 23.09.2010



Andreas Müller
Bürgermeister

- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.07.2012 auf der Internetseite des Amtes Darß-Zingst unter www.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.07.2012 in Kraft getreten.

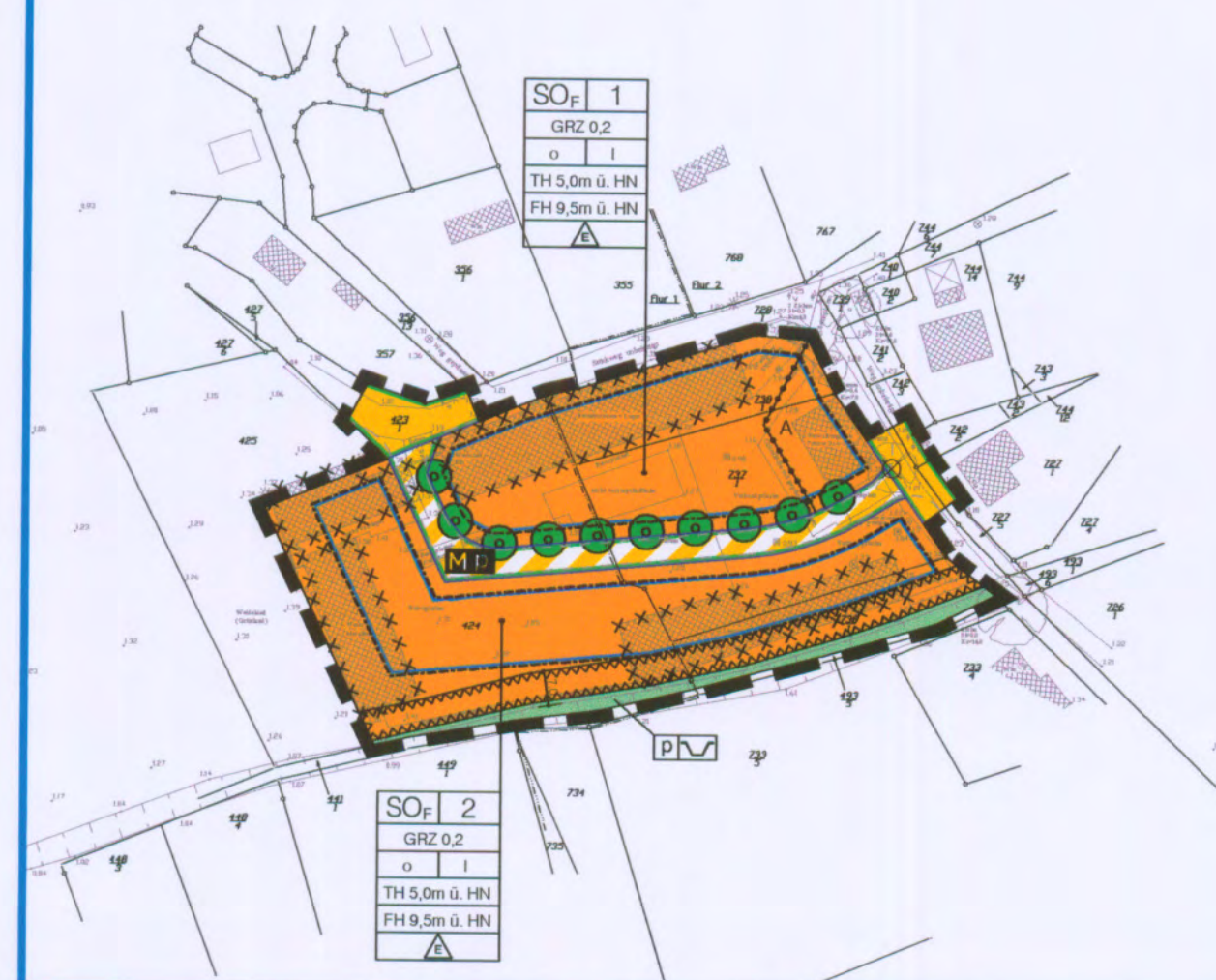
Ostseebad Prerow,

25.07.2012



Andreas Müller
Bürgermeister

Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 24 "Stückweg Süd".

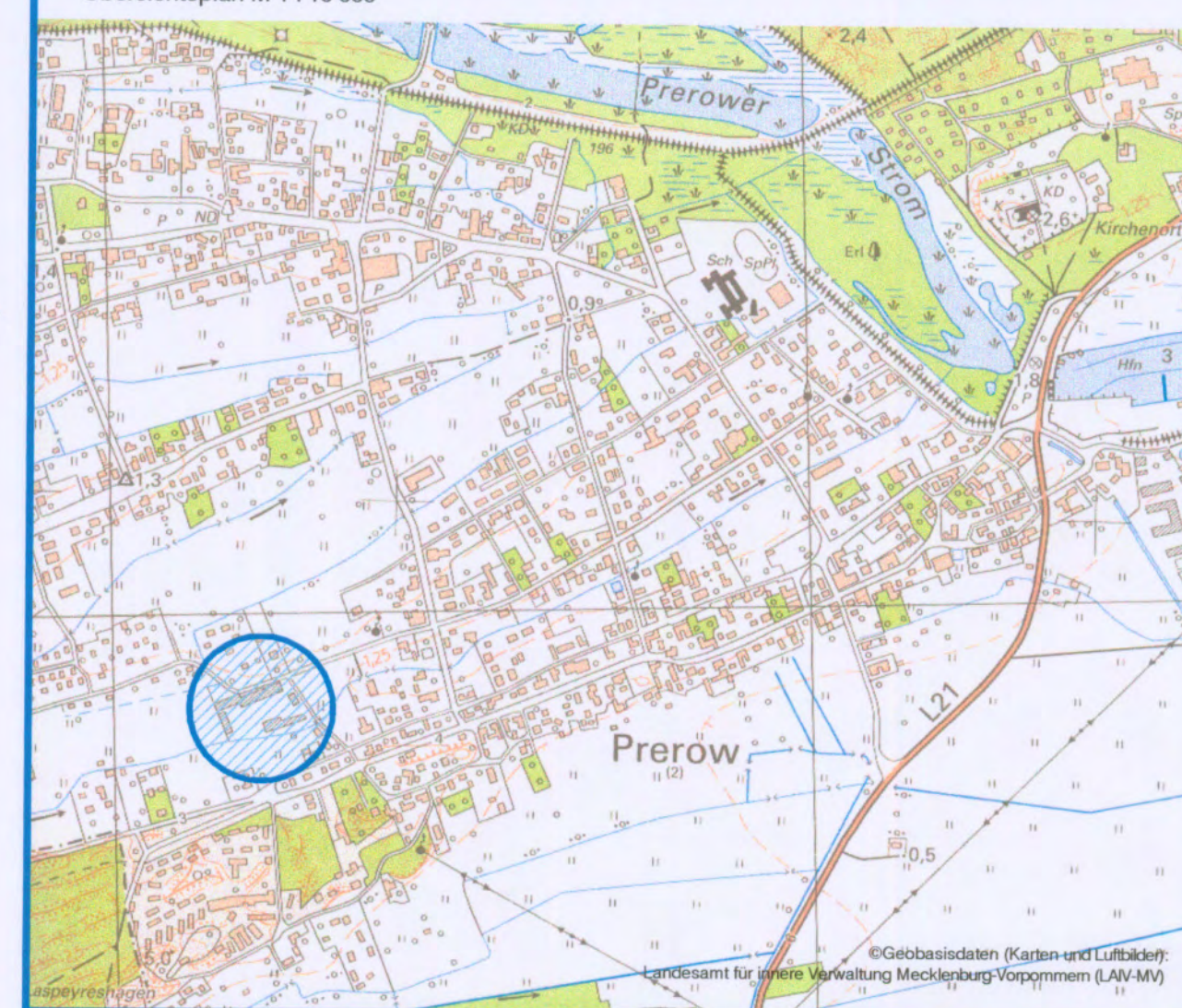


Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow

Landkreis Nordvorpommern

über die 1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 24 der Innenentwicklung
für das Ferienhausgebiet "Stückweg Süd"
südlich des Stückweges und westlich der Hafenstraße

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Ostseebad Prerow, 12.08.2010



Andreas Müller
Bürgermeister